

**Artenschutzfachbeitrag
zur III. Änderung des B-Planes
Nr. 179 „Padertal“
in Paderborn**

**im Auftrag der
Stadt Paderborn**

September 2010



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

web: www.nzo.de mail: nzo.bielefeld@nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Projekt- und Gebietsbeschreibung	2
3. Faunistische Bestandserhebung 2010	4
3.1 Fledermäuse	4
3.2 Vögel	6
4. Datenrecherchen zu nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	10
5. Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben	28
6. Literatur	36
7. Anhang - Protokolle zur artenschutzrechtlichen Beurteilung	37

Übersicht über die Abbildungen und Tabellen im Text:

	Seite
Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 179 III. Änderung „Padertal“ in Paderborn	2
Abb. 2: Luftbildaufnahme mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 179 III. Änderung „Padertal“ in Paderborn	3
Tab. 1: Zusammenstellung der im UG nachgewiesenen Fledermausarten	4
Tab. 2: Zusammenstellung der im UG nachgewiesenen Vogelarten	7
Tab. 3: Im Bereich der MTB 4218 und des B-Planes potenziell vorkommende und tatsächlich nachgewiesene planungsrelevante Arten	14
Tab. 4: Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände der im B-Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	35

Übersicht über die Karten in der Anlage:

- Karte 1: Naturschutzfachliche Grundlagendaten (M. 1 : 25.000)
- Karte 2: Fledermausaktivitäten (M. 1 : 2.500)
- Karte 3: Ergebnisse der Avifauna-Untersuchung (M. 1 : 2.500)
- Karte 4: Biotope und Nutzung (M. 1 : 2.500)

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat am 11.12.2007 die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 179 für das Gebiet „Padertal“ beschlossen. Inhalt der Bebauungsplanänderung ist eine neue Zuordnung von Ausgleichsflächen. Die Festsetzungen der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücks- und Verkehrsflächen im Plangebiet sind Bestandteil der I. Änderung des B-Planes, die seit dem 24.01.2000 rechtskräftig ist. Der Bereich des B-Plangebietes umfasst eine Flächengröße von ca. 15 ha.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VRL betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG 2010) wurden nun im Bundesnaturschutzgesetz umfassende, unmittelbar geltende Vollregelungen geschaffen, die mit Inkrafttreten am 1. März 2010 das bisherige Rahmenrecht ersetzen. Danach müssen Artenschutzbelange entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten geprüft werden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, hat die Stadt Paderborn die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt. Als Grundlage für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange dient die zeichnerische Darstellung des B-Planes Nr. 179 III. Änderung „Padertal“.

2. Projekt- und Gebietsbeschreibung

Das B-Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Paderborn, südwestlich des Padersees. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich zwischen der Neuhäuser Straße (Wilhelmshöhe) und dem Padersteinweg und wird südwestlich von der Hans-Humpert-Straße begrenzt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 15 ha (s. Abb. 1).

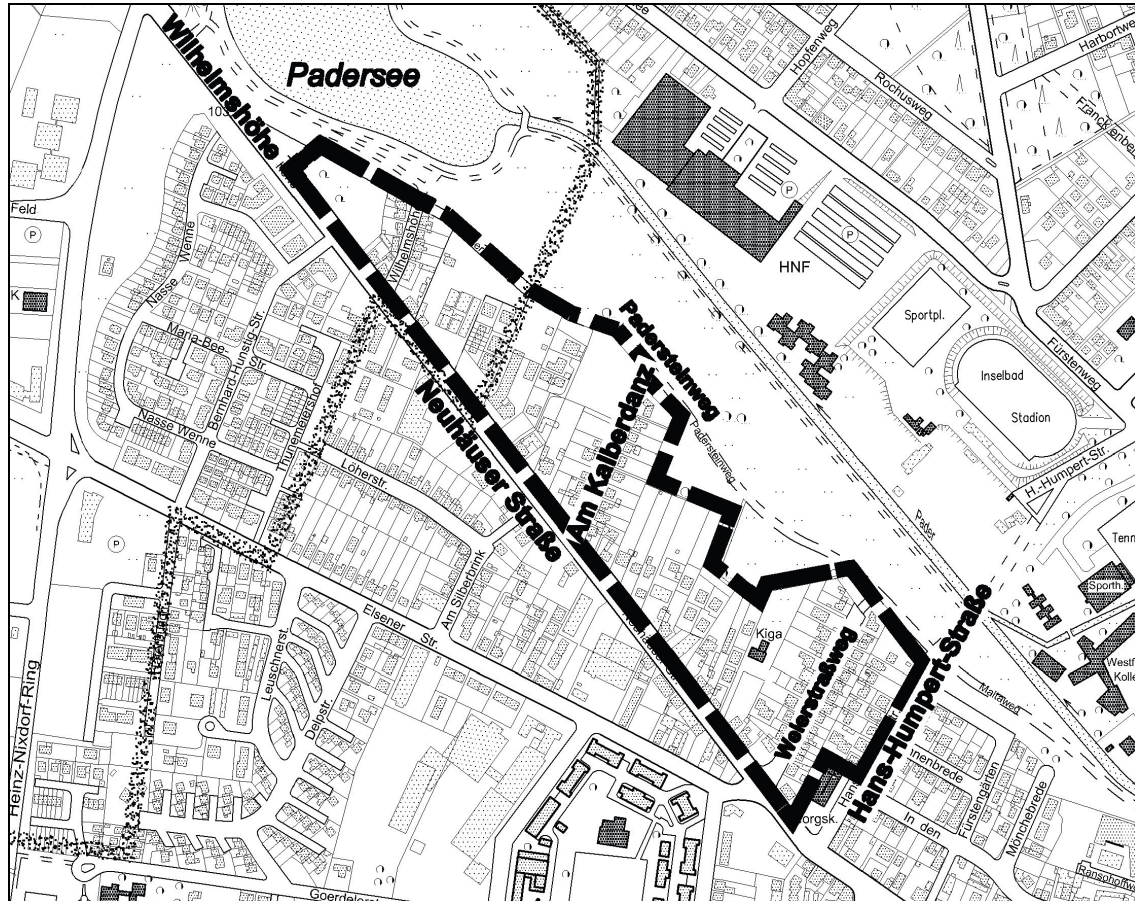


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 179 III. Änderung „Padertal“ in Paderborn

■ ■ ■ ■ = Grenze des Geltungsbereiches
(Quelle: Stadt Paderborn, Stadtplanungsamt)

Das B-Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich und grenzt an die Paderau im Nordosten und den künstlich geschaffenen Padersee im Nordwesten an. Das Plangebiet ist im Osten schwach und im Westen mäßig reliefiert mit einem durchschnittlichen Gefälle von ca. 3% von der Neuhäuser Straße bis zum Padersteinweg im Nordosten.

Das Plangebiet umfasst ein Wohn- und Mischgebiet mit Zier- Obst- und Kleingärten, Einzelgehölzen und Baumgruppen, aber auch Straßenverkehrsflächen sowie Park- und Lagerplätzen. Entlang der Neuhäuser Straße erstreckt sich eine nur teilweise geschlossene, straßenbegleitende Wohn- und Mischbebauung.

Im Nordwesten befindet sich eine Obstwiesenbrache bzw. -weide mit einem locker bestandenem Obstbaumbestand (s. Abb. 2 und Karte 4, in der Anlage).

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine stark frequentierte Parkanlage, nordöstlich liegt die Paderaue mit Gehölzgruppen, Schilfröhrichtflächen und Wiesen. Östlich der Straße „Am Kalberdanz“ grenzt Feuchtgrünland an den Gehölzstreifen (v.a. Erlen, Weiden) des Plangebietes.



Abb. 2: Luftbildaufnahme mit Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 179 III. Änderung „Padertal“ in Paderborn

In insgesamt drei Bereichen sollen Bebauungsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Nordwesten des B-Plangebietes ist im Bereich der Obstweide eine Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung westlich der Straße „Wilhelmshöhe“ als Mischgebiet geplant. Nach Abriss der gärtnerischen Betriebsstätte ist die Neuerrichtung von drei Gebäuden zwischen Altenheim und der Straße „Wilhelmshöhe“ vorgesehen. Darüber hinaus ist die Neuanlage einer Wohnbebauung zwischen der Straße „Am Kalberdanz“ und der vorhandenen Wegeparzelle östlich des Altenheimes mit einer Wegezufahrt von der Straße „Am Kalberdanz“ geplant. Zwischenzeitlich wurde die gärtnerische

Betriebsstätte (Gebäude und Gewächshäuser) bereits vollständig abgerissen, Fundamente entfernt, der Oberboden abgeschoben und eine Baugrube für die geplante Bebauung ausgehoben.

3. Faunistische Bestandserhebung 2010

3.1 Fledermäuse

An insgesamt 6 Untersuchungsterminen sollte im Zeitraum Frühjahr bis Herbst 2010 die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet (UG) kartiert werden. Dabei erstreckte sich das UG über den Geltungsbereich des B-Plangebietes hinaus bis in die Paderau hinein. Hierdurch sollen mögliche Funktionszusammenhänge des B-Plangebietes mit dem Umfeld für bestimmte Fledermausarten berücksichtigt werden. Bei geeigneten Witterungsbedingungen wurden die Fledermausaktivitäten in den Abend- und frühen Nachtstunden mittels Sichtbeobachtung und Ultraschalldetektor erfasst. Die Ergebnisse dieser Detektorbegehungen sind in der Karte 2 (in der Anlage) dargestellt.

Begehungstermine:

1. Termin: 28.05.2010
2. Termin: 10.06.2010
3. Termin: 29.06.2010
4. Termin: 13.07.2010
5. Termin: 09.08.2010
6. Termin: 06.09.2010

Tab. 1: Zusammenstellung der im UG nachgewiesenen Fledermausarten

Planungsrelevante Fledermausarten		streng geschützt nach FFH Anhang	RL NRW
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	I
Rauhautfledermaus ¹	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	I
Myotis-Art, nicht bestimmbar	<i>Myotis sp.</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*N

RL NRW (FELDMANN et al, 1999): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, I = gefährdete wandernde Tierart, * = ungefährdet, N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig

¹) Individuum nur einmalig im Detektor hörbar, Determinierung unsicher

Insgesamt konnten im UG mindestens 5 Fledermausarten festgestellt werden. Neben dem Großen Abendsegler wurden auch die Wasserfledermaus, die Zwergfledermaus und mindestens eine Myotis-Art detektiert. Nach Flugverhalten und Größe der Tiere sowie nach Analyse der zeitgedehnten Rufaufnahmen liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei der Myotis-Art um die Kleine Bartfledermaus

(*Myotis mystacinus*) und/oder um die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) handelte. Schließlich wurde einmalig am 28.05.2010 um 22:20 Uhr eine Rauhaufledermaus mittels Ultraschalldetektor verhört. Aufgrund der sehr kurzen Detektoraufnahme und der einmaligen Sichtbeobachtung ist die Bestimmung aber mit Unsicherheiten behaftet.

Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. Von den festgestellten Fledermausarten sind landesweit 3 Arten in der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Nordrhein-Westfalens (FELDMANN et al., 1999) mit dem Gefährdungsstatus „gefährdet“, bzw. „gefährdete wandernde Tierart“ verzeichnet. Die Zwergfledermaus gilt in NRW derzeit als ungefährdet, allerdings ist diese Einstufung abhängig von Naturschutzmaßnahmen.

Im Folgenden werden die nachgewiesenen Fledermausarten und ihre registrierten Jagdaktivitäten und Flugrouten erläutert (s. auch Karte 2, in der Anlage).

Der **Große Abendsegler** wurde einmalig am 29.06.2010 um 22:15 Uhr innerhalb der Abgrenzung des B-Planes in großer Höhe das Gebiet überfliegend beobachtet. Weitere Individuen der Art wurden meist in der Paderaue registriert. Größtenteils wurde die Paderaue offensichtlich nur für den Ortswechsel überflogen. Auch die Neuhäuser Straße und die Wilhelmshöhe werden von der Art wahrscheinlich als feste Flugroute genutzt. Am 29.06.2010 um 22:10 wurden einmal zwei jagende Abendsegler im Auenbereich zwischen der Sackgasse Wilhelmshöhe und dem Einlauf der Pader in den Padersee festgestellt.

Die **Rauhaufledermaus** wurde außerhalb des B-Plangebietes am Padersteinweg in Höhe der Kleingärten an der Straße Am Kalberdanz detektiert. Das Tier flog von Osten kommend den Weg entlang und entfernte sich rasch in westlicher Richtung.

Von den nicht weiter bestimmbaren Individuen der Gattung **Myotis** gelangen innerhalb des B-Plangebietes nur Einzelnachweise. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Gärten im Bereich Am Kalberdanz, Weierstraßweg und die Außenanlage des Kindergartens St. Georg. Häufiger (d. h. mind. 2 Nachweise von insgesamt 6 Untersuchungsterminen) wurde *Myotis* sp. im Bereich Padersteinweg, insbesondere im Kronenbereich der nördlich des Weges gelegenen Gehölze bei der Jagd beobachtet. Bei den meisten Individuen lag aufgrund der analysierten zeitgedehnten Rufe und des Jagdverhaltens der Verdacht nahe, dass es sich um die Kleine Bartfledermaus handelte. Ebenfalls wahrscheinlich ist das Vorkommen der Fransenfledermaus. Letztlich könnte allerdings nur ein Netzfang Gewissheit über die Artdiagnose liefern. Für die im hier vorgelegten Artenschutzfachbeitrag getroffenen Aussagen ist ein Netzfang mit einer sicheren Artbestimmung aber nicht erforderlich, da sich in Bezug auf in Frage kommenden Fledermausarten keine grundsätzlich unterschiedlichen Konflikte bzw. daraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen ergeben.

Die Jagdaktivitäten der **Wasserfledermaus** beschränken sich ausnahmslos auf die Gewässer im UG (Pader und Padersee). Im Bereich der Querung der Hans-Humpert-Straße wurde die Art an 5 von 6 Begehungen nachgewiesen. Einzelnachweise konnten von der Art allerdings auch über dem Padersteinweg und über der Neuhäuser Straße erbracht werden. Dabei handelte es sich möglicherweise um Transferflüge der Art zu anderen Jagdgebieten oder zum Quartierstandort.

Die häufigste Fledermausart mit zahlreichen Nachweisen auch im B-Plangebiet selbst ist die **Zwergfledermaus**. Die meisten Nachweise innerhalb des Plangebietes gelangen im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze des Altenheims (Herz-Jesu-Haus). Hier jagte jeweils ein Individuum im Bereich der Gehölze sowie im nördlich des Altenheim gelegenen Garten. Außerdem wurden einzelne Hausgärten im Bereich Am Kalberdanz und am Weierstraßweg zur Jagd genutzt. Außerhalb des B-Plangebietes wurden jagende Zwergfledermäuse entlang des Padersteinwegs registriert. Teilweise jagten Zwergfledermäuse hier gemeinsam mit vermutlich Kleinen Bartfledermäusen im Kronenbereich der nördlich gelegenen Gehölze, teilweise patrouillierten Individuen der Art auch in 2 - 4 m Höhe direkt über dem Weg.

Bei den Untersuchungen konnte nicht festgestellt werden, dass im Bereich des B-Plangebietes Quartierstandorte von Fledermäusen vorhanden sind. Die Gehölzbestände im Bereich der Kleingartenanlage Am Kalberdanz, die Obstwiese im Westen des Plangebietes als auch der Gehölzbestand am nördlichen Siedlungsrand (bestehende Bebauung nördlich der Neuhäuser Straße) sind aber potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse geeignet, sofern entsprechende Baumhöhlen oder Spalten vorhanden sind.

3.2 Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al., 2005). Dabei erstreckte sich die Kartierung über den Siedlungsbereich des B-Plangebietes in den Bereich der Paderaue hinein, um die Funktions-Zusammenhänge des Plangebietes mit dem Umfeld zu erfassen und somit auch diejenigen Arten zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen aufgrund der geplanten Baumaßnahmen beeinflusst sein könnten.

Zur Kartierung der Avifauna von Anfang Mai bis Mitte Juli 2010 wurden insgesamt 5 Begehungen durchgeführt. Dabei wurden über eine qualitative Erfassung der vorkommenden Arten hinaus die Reviere ausgewählter Indikatorarten kartiert. Während der Kontrollgänge wurden die revieranzeigenden Verhaltensweisen (Gesang, Revierstreitigkeiten, Balzverhalten, Fütterung der Jungen) protokolliert. Das Vorkommen einer Art wurde auch ohne revieranzeigendes Verhalten erfasst, um bei der nächsten Begehung das Vorhandensein eines Brutrevieres zu überprüfen. Darüber hinaus ermöglicht diese Vorgehensweise, Aussagen über die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Nahrungsgäste und Durchzügler treffen zu können.

Begehungstermine:

1. Termin: 05.05.2010
2. Termin: 25.05.2010
3. Termin: 18.06.2010
4. Termin: 01.07.2010
5. Termin: 16.07.2010

Die Begehungen fanden jeweils in den frühen Morgenstunden (ca. 3:30 bis zum Abklingen der Gesangsaktivitäten), vorwiegend bei guter Witterung (sonnig, windstill), statt. Die Ausgangspunkte wurden für jede Begehung so verändert, dass die verschiedenen Bereiche des Untersuchungsgebietes sowohl in den

sehr frühen Morgenstunden als auch bei den weiteren Begehungen zu etwas späteren Tageszeiten kartiert wurden. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Hauptaktivitätszeiten der Arten für die Erfassung notwendig.

Die aus den oben genannten Verhaltensweisen abzuleitenden Reviere wurden mit einem Kürzel für die jeweilige Vogelart in Arbeitskarten (M 1:2.500) eingetragen. Fundpunkte außerhalb des Planungsraumes wurden dann aufgenommen, wenn die Reviere aufgrund ihrer Ausdehnung das Untersuchungsgebiet betreffen könnten. Die Ergebnisse sind als Übertragung für die Arten in der Karte 3 (in der Anlage) dargestellt. Die im Folgenden verwendeten Begriffe Brutrevier bzw. Brutpaar stehen synonym für die Anzahl gebildeter Reviere eines Brutvogels.

Bei den Erfassungsdurchgängen konnten 2010 insgesamt 46 Brutvogelarten und 3 Arten als Nahrungsgäste festgestellt werden. Eine Zusammenstellung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit jeweiligem Status (Brutvogel und Nahrungsgast) sowie der Anzahl Brutreviere ausgewählter Arten gibt die nachfolgende Tabelle. Die Fundpunkte der Reviere können der Karte 3 (in der Anlage) entnommen werden.

Mit dem unmittelbar an das B-Plangebiet (Siedlungsbereich mit Gärten) angrenzenden Auenbereich entlang der Pader liegen im Gebiet zwei unterschiedliche Habitatstrukturen für Vogelarten vor. Um die daraus resultierende unterschiedliche Artenzusammensetzung aufzuzeigen, wurden in der Tabelle 2 diejenigen Arten grau unterlegt, welche im eigentlichen B-Plangebiet angetroffen werden konnten.

Tab. 2: Zusammenstellung der im UG nachgewiesenen Vogelarten

Art			Rote Liste 2009		Artikel / Anhang VS-RL	Schutz- status	planungs- relevant	Anzahl Brutreviere	
			NRW	Westf. Bucht				gesamt	B-Plan- gebiet
Brutvögel									
Amsel	-	<i>Turdus merula</i>	*	*		§		+	+
Bachstelze	-	<i>Motacilla alba</i>	RL V	RL V		§		+	+
Blaumeise	-	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		§		+	+
Bluthänfling	-	<i>Carduelis cannabina</i>	RL V	RL V		§		1	0
Buchfink	-	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		§		+	+
Buntspecht	-	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		§		2	1
Eichelhäher	-	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		§		+	+
Elster	-	<i>Pica pica</i>	*	*		§		+	+
Feldschwirl	-	<i>Locustella naevia</i>	RL 3	RL 3		§	X	2	0
Fitis	-	<i>Phylloscopus trochilus</i>	RL V	*		§		+	-
Gartenbaumläufer	-	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		§		5	3
Gartengraszmücke	-	<i>Sylvia borin</i>	*	*		§		9	2
Gelbspötter	-	<i>Hippolais icterina</i>	RL V	RL V		§		1	0
Gimpel	-	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	RL V	*		§		+	+
Girlitz	-	<i>Serinus serinus</i>	*	*		§		2	1
Grauschnäpper	-	<i>Muscicapa striata</i>	*	*		§		1	0
Grünfink	-	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		§		+	+

Grünspecht	-	<i>Picus viridis</i>	*	*		§		1	0
Hausrotschwanz	-	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		§		+	+
Haussperling	-	<i>Passer domesticus</i>	RL V	RL V		§		+	+
Heckenbraunelle	-	<i>Prunella modularis</i>	*	*		§		+	+
Kleiber	-	<i>Sitta europaea</i>	*	*		§		8	4
Kleinspecht	-	<i>Dryobates minor</i>	RL 3	*		§	X	1	0
Kohlmeise	-	<i>Parus major</i>	*	*		§		+	+
Kuckuck	-	<i>Cuculus canorus</i>	RL 3	RL 3		§	X	1	0
Misteldrossel	-	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		§		1	0
Mönchsgrasmücke	-	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		§		12	7
Rabenkrähe	-	<i>Corvus corone</i>	*	*		§		+	+
Ringeltaube	-	<i>Columba palumbus</i>	*	*		§		+	+
Rohrhammer	-	<i>Emberiza schoeniclus</i>	RL V	RL V		§		2	0
Rotkehlchen	-	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		§		+	+
Schwanzmeise	-	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		§		8	5
Singdrossel	-	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		§		+	+
Sommergoldhähnchen	-	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*		§		3	3
Star	-	<i>Sturnus vulgaris</i>	RL V	RL V		§		+	+
Stockente	-	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*		§		3	0
Sumpfmeise	-	<i>Parus palustris</i>	*	*		§		+	+
Sumpfrohrsänger	-	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		§		4	0
Teichhuhn	-	<i>Gallinula chloropus</i>	RL V	RL V		§		1	0
Teichrohrsänger	-	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Art. 4 (2)	§	X	1	0
Türkentaube	-	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		§		+	+
Wacholderdrossel	-	<i>Turdus pilaris</i>	*	*		§		6	2
Weidenmeise	-	<i>Parus montanus</i>	*	*		§		+	+
Wintergoldhähnchen	-	<i>Regulus regulus</i>	*	*		§		1	1
Zaunkönig	-	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		§		17	10
Zilpzalp	-	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		§		+	+

Nahrungsgäste							
Graureiher	-	<i>Ardea cinerea</i>	RL * S	RL * S		§	X
Mauersegler	-	<i>Apus apus</i>	*	*		§	
Sperber	-	<i>Accipiter nisus</i>	*	*		§§	X

RL = Rote Liste Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2009), 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen, * = nicht gefährdet; VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 4 (2) = nach Artenliste d. in Nordrhein-Westfalen regelmäßig vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = nach Artenliste d. in Nordrhein-Westfalen regelmäßig vorkommenden Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10bb BNatSchG, §§ = streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG; X = planungsrelevante Art gemäß MUNLV 2007; + = qualitativer Nachweis ohne Angabe zur Revieranzahl, - = ohne qualitativen Nachweis; grau unterlegt = Arten im Siedlungsbereich des B-Plangebietes.

Insgesamt konnten im B-Plangebiet, in der Paderau und im nahen Umfeld 93 Brutreviere ausgewählter Brutvogelarten mit vergleichsweise hohem Indikatorwert festgestellt werden. Davon wurden im Siedlungsbereich innerhalb des B-Plangebietes 39 Brutreviere ausgewählter Brutvogelarten kartiert. Anzumerken ist, dass Arten wie Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Ringeltaube, Zilpzalp u. ä. als Brutvögel im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt, aber wegen ihrer wenig spezialisierten Lebensraumansprüche nur qualitativ berücksichtigt wurden. Bei der Revierkartierung konnte darüber hinaus nicht sicher ausgeschlossen werden, dass bei einigen Arten aufgrund von Zweitbruten eine Mehrfachzählung stattgefunden hat.

Landesweit sind 12 Brutvogelarten und in der Großlandschaft Westfälische Bucht 9 Brutvogelarten mit einem Gefährdungsstatus in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al., 2009) verzeichnet.

Bei der Kartierung konnten insgesamt 4 planungsrelevante Arten gemäß MUNLV (2007) als Brutvögel nachgewiesen werden. Von den drei festgestellten Arten der Nahrungsgäste gelten zwei Arten als planungsrelevant. Im Siedlungsbereich des B-Plangebietes konnten keine Nistplatzstandorte planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden.

Im Folgenden werden kurze Erläuterungen zu den Standorten der planungsrelevanten Brutvögel und Nahrungsgästen gegeben.

Insgesamt konnten die Brutreviere von zwei **Feldschwirlen** nachgewiesen werden. Die Brutreviere befanden sich südöstlich des Plangebietes beidseitig des Padersteinweges auf Feuchtgrünland im Auenbereich.

Ein Revierstandort des **Kleinspechts** wurde im Bereich nordöstlich der Kleingärten im Auenbereich festgestellt. Zweimal konnte die Art bei der Nahrungssuche im Siedlungsbereich des Plangebietes nördlich der ehemaligen Gärtnerei beobachtet werden.

Ebenso im Auenbereich konnte der Revierstandort eines **Kuckucks** lokalisiert werden. Der Standort befand sich nordöstlich der ehemaligen Gärtnerei, zwischen Pader und parallel fließendem Graben.

Das Revier eines **Teichrohrsängers** konnte oberhalb des Mündungsbereiches der Pader in den Padersee nachgewiesen werden. In diesem Bereich konnte die Art mehrfach sowohl bei der Nahrungssuche als auch mit revierabgrenzendem Verhalten beobachtet werden.

Als **Nahrungsgast** konnte zweimal ein **Graureiher** bei der Nahrungssuche im Mündungsbereich der Pader festgestellt werden. Ein **Sperber** konnte im Bereich des Gehölzsaumes entlang des Siedlungsrandbereiches des Plangebietes beobachtet werden.

Aus den Ergebnissen der Kartierung (s. Tab. 2 u. Karte 3) wird ersichtlich, dass im Siedlungsbereich ausschließlich kommune Arten (Amsel, Buchfink etc.) festgestellt werden konnten. Außerhalb des B-Plangebietes wurden neben kommunen Arten auch auentypische Arten (z. B. Feldschwirl, Rohrammer, Sumpf- und Teichrohrsänger) nachgewiesen, die aber nicht im Siedlungsbereich des Plangebietes lokalisiert wurden. Von den nachgewiesenen planungsrelevanten Arten konnten nur Kleinspecht und Sperber bei der Nahrungssuche im Siedlungsbereich des B-Plangebietes angetroffen werden.

4. Datenrecherchen zu nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2007), die zwischenzeitlich bereits aktualisiert wurde (s. Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand: 2010).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlichen oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden zunächst alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4218 des LANUV NRW,
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW,
- Daten des Fundortkatasters des LANUV NRW,
- Avifaunistische Kartierung (NZO-GmbH 2003).

In der Karte 1 sind die Abgrenzungen von schutzwürdigen Biotopen, Naturschutzgebieten und die Fundpunkte planungsrelevanter Arten des LANUV NRW sowie der NZO-GmbH 2003 im Umfeld des B-Plangebietes dargestellt.

Das schutzwürdige Biotop BK-4218-0035 „Paderaue in Paderborn“ grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des B-Planes. Im Radius von ca. 2 km um die Abgrenzung des Plangebietes herum befinden sich insgesamt folgende schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters:

BK-4218-025	Almeaue zwischen Schloss Neuhaus und Almehof am westlichen Rand von Paderborn
BK-4218-028	Almeaue südlich "Almehof"
BK-4218-029	Kopfweidenbestände und Grünland nördlich Hof "Hillemeier"
BK-4218-031	Wälder mit Dünenrest bei den Fischteichen zwischen Paderborn-Nord und Schloss Neuhaus
BK-4218-032	Fischteiche in einer Parkanlage am Dubeloh-Graben zwischen Paderborn-Nord und Schloss Neuhaus
BK-4218-035	Pader-Aue in Paderborn
BK-4218-037	Tallewiesen bei Paderborn
BK-4218-039	Geisselscher Garten an der Michaelstrasse in Paderborn
BK-4218-065	Strukturreicher Grünland-Komplex mit Gehölzen entlang der Kleinen Pader
BK-4218-903	NSG-Stadtheide (Status NSG erloschen)

grau hinterlegt = Biotope mit Nachweisen planungsrelevanter Arten

Für das unmittelbar angrenzende Biotop BK-4218-0035 ist nur eine planungsrelevante Art im Datenbogen aufgeführt (Graureiher). Im Radius von ca. 2 km um das Plangebiet sind ferner weitere 8 schutzwürdige Biotope vorhanden (s. Karte 1). Es handelt sich dabei überwiegend um die Fließgewässerachsen Alme und Pader mit Paderquellbächen einschließlich der Auen. Darüber hinaus wurden

der Kopfbaumbestand einer Grünlandparzelle, eine Teichanlage mit Schilfgürtel und Röhrichbestand, eine Parkanlage mit altem Baumbestand, ein Waldkomplex sowie eine Heidefläche auf nährstoffarmen Sandboden als schutzwürdige Biotope kartiert. In allen diesen Biotopkatasterflächen sind zwar besonders gut ausgeprägte Biotoptypen, teilweise auch nach § 30 BNatSchG geschützte Teilflächen, vorhanden, Nachweise von planungsrelevanten Arten liegen aber im Biotopkataster des LANUV nur für vier Katasterflächen vor. Es handelt sich dabei um Auenbereiche entlang der Alme, Lippe und Pader (BK-4218-0025, BK-4218-0028, BK-4218-0035 und BK-4218-0037), für die insgesamt 8 planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Naturschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt (s. Karte 1). Das „NSG Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch“ (PB-046) liegt in einem Abstand von etwas mehr als 2 km nordöstlich des B-Plangebietes, ein Teilbereich davon ist FFH-Gebiet „Tallewiesen“ (DE-4218-301). Das „NSG Lothewiesen“ (PB-048) liegt ca. 2,7 km östlich und die Gebiete „NSG Krumme Grund – Pamelsche Grund“ (PB-052) sowie das „NSG Ellerbachtal“ (PB-054) befinden sich ca. 4,4 km bzw. 5,1 km südöstlich des B-Plangebietes. Südlich bzw. südwestlich liegen die Naturschutzgebiete „NSG Steinbruch Ilse“ (PB-053) und „NSG Ziegenberg“ (PB-028, auch FFH-Gebiet DE-4318-301 „Ziegenberg“) in einer Entfernung von mehr als 3 km vom Plangebiet. Über 3,5 km westlich des B-Plangebietes liegen das „NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof“ (PB-051) sowie das „NSG Elser Holz - Rottberg“ (PB-049). Das „NSG Lippeniederung bei Sande“ (PB-031) befindet sich nordwestlich mehr als 3 km entfernt vom Plangebiet. Aufgrund der Entfernungen der Naturschutz- und FFH-gebiete von min. 2 km zum B-Plangebiet sowie dessen räumlich isolierten Lage im Stadtgebiet Paderborn werden hier aufgeführte planungsrelevante Tierarten nicht weiter berücksichtigt.

Die beim LANUV im Fundortkataster aufgeführten planungsrelevanten Arten konzentrieren sich in den südlichen Schutzgebieten, mehr als 3 km entfernt vom Plangebiet, und werden daher auch nicht berücksichtigt.

Bei den darüber hinaus im Fundortkataster des LANUV NRW aufgeführten Fundpunkten von Tierarten innerhalb des Radius von ca. 2 km um das B-Plangebiet handelt es sich mit einer Ausnahme (FT-4218-0001-1999: Kleine Flussmuschel) lediglich um Nachweise von nicht planungsrelevanten Tierarten.

Faunistische Bestandsaufnahmen für den Bereich des Plangebietes liegen aus dem Jahr 2003 vor. Diese wurden im Zusammenhang mit der gewässerökologischen Konzeptentwicklung der Pader (NZO-GmbH 2003) im Rahmen geplanter Baumaßnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes (STEB) Paderborn an der alten Kläranlage an der Hans-Humpert-Straße erhoben.

In der nachfolgenden Tab. 3 werden alle planungsrelevanten Arten der MTB 4218 und die aufgrund der Datenrecherchen im Umfeld des Plangebietes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten aufgeführt. Hier werden auch die planungsrelevanten Arten aufgelistet, die im Rahmen der Bestandserhebungen der NZO-GmbH 2010 erfasst werden konnten (s. Kap. 3).

In der Tab. 3 werden für jede dieser Arten die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgelistet und mit den im B-Plangebiet vorhandenen Biotopen abgeglichen. Daraus wird dann abgeleitet, ob die betreffende Art im Bereich des B-Plangebietes „Padertal“ potenziell vorkommen kann und möglicherweise von

der Planung betroffen ist. Bei Vorhandensein geeigneter Biotopstrukturen kann eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist. Diese Arten sind in der Tab. 3 mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens und dem Eintrag „Prüfung erforderlich“ in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt. In das Bewertungsverfahren fließen als Teilkriterien das Verbreitungsgebiet, die Population, der Lebensraum (Habitat) und die Zukunftsaussichten (Future Prospects) ein. Nach der Bewertung der Einzelkriterien wird anschließend der gesamte Erhaltungszustand nach einer dreistufigen „Ampelbewertung“ in Wert gesetzt (s. Tab. 3, Spalte 2 u. 3):

-  = günstiger Erhaltungszustand
-  = ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
-  = ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
- = sich verschlechternd

Da Paderborn auf der Grenze zweier biogeografischen Regionen (kontinentale / atlantische Region) liegt, insbesondere der atlantische Bereich des B-Plangebietes im Südosten unmittelbar an die kontinentale Region angrenzt, werden in der Tab. 3 sowie in den Protokollbögen im Anhang sowohl die atlantisch als auch kontinental geprägten Erhaltungszustände der jeweiligen Population aufgeführt.

Die im Sommer 2010 durchgeführte Biototypenkartierung im B-Plangebiet (s. Karte 4 in der Anlage) kennzeichnet das Plangebiet als ein Siedlungsgebiet, mit teilweise hohem Versiegelungsgrad aber auch mit in Teilbereichen strukturreichen Haus- und Obstgärten, Kleingartenanlagen sowie Gehölzstreifen in der Randlage zur Paderau.

Im Westen befindet sich eine Obstwiese/Obstgartenbrache mit ca. 50 Jahre alten Obstbäumen. Daran schließt im Osten eine Wohnbebauung bis zur ehemaligen Gärtnerei an. Die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei sind bereits abgerissen worden. Weitere Gebäudeabrisse sind nicht vorgesehen. Nördlich der ehemaligen Gärtnerei und der Bebauung westlich des Altenheims befindet sich Grünland, welches im östlichen Teilbereich bereits stark verbuscht. Im Südosten der ehemaligen Gärtnerei befindet sich eine Siedlungsbrache. Das Gelände des Altenheims erstreckt sich von der Straße Wilhelmshöhe im Süden bis zum Padersteinweg im Norden. Die nördlich gelegene Grünanlage des Altenheims ist mäßig strukturreich und weist teilweise ältere Gehölze (Linde) auf. Zwischen dem Altenheim und der Straße Am Kalberdanz schließt eine Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mit großen und strukturreichen Gärten an. Im Nordosten grenzt eine Kleingartenanlage an, die neben intensiv genutzten Gartenparzellen auch Teilflächen mit hoher struktureller Vielfalt aufweist. Die zwischen den Straßen Am Kalberdanz und Weierstraßweg

gelegene Wohnbebauung weist ebenfalls große Gärten auf. Entlang der Neuhäuser Straße stehen neben Mehrfamilienhäusern auch Bürogebäude und Gewerbebetriebe (u. a. Tankstelle, Kfz-Handel und Gastronomie). Entlang der Abgrenzung zur Paderaue befindet sich ein lückiger Gehölzstreifen aus Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Gebüsch). Die Wohnbebauung zwischen Weierstraßweg und Hans-Humpert-Straße, welche das B-Plangebiet im Osten begrenzt, weist insgesamt gesehen kleinere und strukturärmere Hausgärten auf.

Die Biotoptypenkartierung beschränkt sich nur auf das B-Plangebiet. Nichtsdestotrotz muss bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auch das Umfeld, hier insbesondere die Paderaue, berücksichtigt werden. Bei bestimmten Arten (z. B. Kleinspecht und Sperber) sind Wechselwirkungen des Plangebietes mit dem Umfeld nachweisbar.

Nach der Ergebnisdarstellung der aktuellen faunistischen Erhebungen (Fledermäuse und Vögel, s. Kap. 3) und der Datenrecherche werden in der nachfolgenden Tab. 3 potenziell vorkommende und tatsächlich nachgewiesene planungsrelevante Arten mit Hinweisen zu den Lebensraumansprüchen der Arten und einem Abgleich mit den Habitatstrukturen im Plangebiet aufgelistet. Von den in Tab. 3 aufgeführten insgesamt 66 planungsrelevanten Arten können aufgrund der Habitatstrukturen im B-Plangebiet 53 Arten von der artenschutzrechtlichen Bewertung in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Für 13 Arten der Zielartenliste des LANUV NRW sind im Folgenden (Kap. 5) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu beurteilen (s. auch Protokollbögen im Anhang).

Tab. 3: Im Bereich des MTB 4218 und des B-Planes potenziell vorkommende und tatsächlich nachgewiesene planungsrelevante Arten

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Säugetiere	Braunes Langohr	G	G	x	Art vorhanden		unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit größeren Bestand an Baumhöhlen, besiedelt auch Parks und Gärten; Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere meist in Baumhöhlen; Jagdgebiete an Waldrändern, auf gebüschreichen Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagdreviere meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere;	Gehölzstrukturen in den Gärten für die Art geeignet, Vorhandensein von geeigneten Höhlenquartieren nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Breitflügelfledermaus	G	G	x	Art vorhanden		typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen; Wochenstuben und Winterquartiere in Gebäuden; Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen;	Gebäude der ehemaligen Gärtnerei zwischenzeitlich abgerissen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; B-Plangebiet als Jagdhabitat geeignet;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Fransenfledermaus	G	G			Verdacht, NZO-GmbH 2010	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, Wochenstuben v. a. in Baumhöhlen (auch abstehende Borke), aber auch auf Dachböden und in Viehställen; Winterquartiere in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen; Jagdgebiete sind reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern;	Fortpflanzungs-/Ruhestätten in Baumbeständen (Kleingärten) nicht mit Sicherheit auszuschließen; Plangebiet als Teil-Jagdhabitat geeignet und als Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Große Bartfledermaus	U	U	x	Art vorhanden		gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässer-anteil; Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern mit lückiger Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen meist bis 10 km vom Quartier entfernt; Sommerquartiere in Spaltenquartieren an Gebäuden, von Männchen werden auch Baumquartiere und seltener Fledermauskästen genutzt;	Gebäude der ehemaligen Gärtnerei zwischenzeitlich abgerissen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; B-Plangebiet als Jagdhabitat geeignet und als essentieller Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Säugetiere	Großer Abendsegler	U	G	x	Art vorhanden	NZO-GmbH 2010	Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften; nur 4 Wochenstuben in NRW bekannt; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich;	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; B-Plangebiet als Jagdhabitat geeignet;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Großes Mausohr	U	U	x	Art vorhanden		Gebäudefledermaus, Wochenstuben auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder);	keine geeigneten Gebäude vorhanden, somit keine Konflikte mit Fortpflanzungs-stätten; B-Plangebiet als Jagdhabitat nicht geeignet;	treffen nicht zu
	Haselmaus	G	G	x	Art vorhanden		lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen; außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt; tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen;	keine Laub-/Laubmischwälder im Gebiet, MTB-Nachweis vermutlich Senne m. Teutoburger Wald, innerstädtische Siedlungsstrukturen für die Art nicht geeignet;	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	G	G	x	Art vorhanden	Verdacht, NZO-GmbH 2010	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden (z. B. hinter Fensterläden); kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungstreifgebiete;	Gebäude der ehemaligen Gärtnerei zwischenzeitlich abgerissen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; B-Plangebiet als Jagdhabitat geeignet und als essentieller Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Säugetiere	Rauhautfledermaus	G	G	x	Art vorhanden	NZO-GmbH 2010	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen; Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufer und Feuchtgebieten in Wäldern; wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen; Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich;	Fortpflanzungs- Ruhestätten von der Planung nicht betroffen; geeignete Jagdgebiete nur außerhalb des B-Plangebietes vorhanden;	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	G	G	x	Art vorhanden	NZO-GmbH 2010	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen (alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt); Winterquartiere in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen; Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; Sparrenburg und Stollen in Bethel (Bielefeld) sind regelmäßige Winterquartiere;	Fortpflanzungs- Ruhestätten von der Planung nicht betroffen; geeignete Jagdgebiete nur außerhalb des B-Plangebietes vorhanden;	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	G	G	x	Art vorhanden	NZO-GmbH 2010	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und Wochenstuben in Spaltenverstecken an und in Gebäuden; jagt in offenen Kulturlandschaften strukturgebunden entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe;	Gebäude der ehemaligen Gärtnerei zwischenzeitlich abgerissen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen; B-Plangebiet als Jagdhabitat geeignet und als essentieller Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
Amphibien	Kammolch	U	G	x	Art vorhanden		Laichhabitat in vegetationsreichen Stillgewässern in Wäldern, Altarmen in Bachauen; Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern max. 1.000 m vom Laichhabitat entfernt;	keine geeigneten Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden, Fortpflanzungsstätten somit nicht betroffen; geeignete Ruhestätten im B-Plangebiet nicht vorhanden;	treffen nicht zu
	Kleiner Wasserfrosch	G	G	x	Art vorhanden		Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfiges Grünland; bevorzugt werden kleine nährstoffarme und vegetationsreiche, sonnenexponierte, fischfreie Gewässer; Überwinterung in Waldgebieten mit sandigem Boden;	keine geeigneten Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden, Fortpflanzungsstätten somit nicht betroffen; geeignete Ruhestätten im B-Plangebiet nicht vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Amphibien	Knoblauchkröte	S	S	x	Art vorhanden		„Kulturfolger“, besiedelt agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete; Laichhabitate mit größeren Tiefenzonen, Röhrichte und Unterwasservegetation; im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 0,6 - 1 m ein;	keine geeigneten Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden, Fortpflanzungsstätten somit nicht betroffen; offene Sandböden als Ruhestätten nicht vorhanden;	treffen nicht zu
	Kreuzkröte	U	U	x	Art vorhanden		offene Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden; Laichgewässer sind oft nur temporär wasserführende, sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer; Tagesverstecke unter Steinen oder in Erdhöhlen; Winterquartiere im lockeren Sandböden, sonnenexponierten Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten;	keine geeigneten Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden, Fortpflanzungsstätten somit nicht betroffen; geeignete Ruhestätten im B-Plangebiet nicht vorhanden;	treffen nicht zu
	Moorfrosch	U	U	x	Art vorhanden		besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder; als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht; Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer und fischfrei;	keine geeigneten Stillgewässer innerhalb des B-Plangebietes vorhanden, Fortpflanzungsstätten somit nicht betroffen; geeignete Ruhestätten im B-Plangebiet nicht vorhanden;	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	G-	G-	x	Art vorhanden		Habitats sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Heideflächen, Dünen und Steinbrüche;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
Libellen	Große Moosjungfer	unbek.	U	x	Art vorhanden		kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor; als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt, optimal sind mittlere Sukzessionsstadien; Pioniergewässer oder dicht bewachsene bzw. bereits verlandete Gewässer werden gemieden;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Baumfalke	U	U	x	sicher brütend		Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert; in NRW kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor; Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Beutelmeeise	U	U	x	sicher brütend		bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwald-initialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind; reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten werden bevorzugt;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Brachpieper	k.A.	G	x	Durchzügler		in NRW als regelmäßiger aber seltener Durchzügler; als Brutvogel 1984 ausgestorben, mit Wiederbesiedlung ist in NRW aktuell nicht zu rechnen, da Brutbestände in ganz Mitteleuropa abnehmen; aktuelle Verbreitungsschwerpunkte im Mittelmeerraum und Osteuropa in weiträumig offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen und Dünen sowie Grassteppen; als Rastgebiete werden offene Agrarflächen in großräumigen Bördenlandschaften bevorzugt;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Eisvogel	G	G	x	sicher brütend	BK-4218-025, BK-4218-028, NZO-GmbH 2003	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Feldschwirl	G	G			NZO-GmbH 2010	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Fischadler	G	G	x	Durchzügler		In NRW als regelmäßiger aber seltener Durchzügler; als Brutvogel ist er bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben; Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa, Osteuropa und Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flußauen und Küstenregionen brütet;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Flussregenpfeifer	U	U	x	sicher brütend	BK-4218-025	besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; nach großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt; Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Flussuferläufer	G	G			BK-4218-028	in NRW als regelmäßiger Durchzügler u. seltener Wintergast, als Brutvogel ist er 1986 ausgestorben; heutige Brutgebiete liegen vor allem in Nord- und Osteuropa, vereinzelt auch in den Niederlanden; geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	U-	U-	x	sicher brütend		früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, heute Randbereiche großer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder; Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden; Nahrungs-suche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Graureiher	G	G	x	sicher brütend	BK-4218-025, BK-4218-028, BK-4218-035, BK-4218-037, NZO-GmbH 2003, NZO-GmbH 2010	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Sie sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. In NRW kommt der Graureiher in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Grauspecht	U-	U-	x	sicher brütend		alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder); Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen; Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen; Reviergröße ca. 200 Hektar;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Habicht	G	G	x	sicher brütend		Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitats in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen (z. B. Lärche, Fichte oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe; Jagdgebiet (4 - 10 qkm) in der offenen Kulturlandschaft;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Heidelerche	U	U	x	sicher brütend		halboffene Landschaftsräume mit sonnen-exponierten, trockensandigen, vegetationsarmen Flächen (Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder); Nest am Boden in der Nähe von Bäumen;	Habitatstrukturen aufgrund der Siedlungslage für die Art nicht geeignet;	treffen nicht zu
	Kiebitz	G	G	x	sicher brütend	BK-4218-037	Grünlandgebiete mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, besiedelt auch Ackerland;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Kleinspecht	G	G	x	sicher brütend	NZO-GmbH 2003, NZO-GmbH 2010	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in großen Wäldern meist in Randbereichen, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in totem oder morschem Holz;	gut gegliederte Siedlungsstrukturen für die Art geeignet, Vorhandensein von geeigneten Höhlenquartieren nicht ausgeschlossen;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Kornweihe	k.A.	G	x	Wintergast		in NRW sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast; die hauptsächlich nordost-europäisch verbreitete Art besiedelt vorzugsweise Heidegebiete und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen mit hohen Grundwasserständen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen; das Nest wird in hoher Vegetation auf trockenem bis leicht feuchtem Boden aus trockenem Pflanzenmaterial angelegt;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Kranich	k.A.	G	x	Durchzügler		in NRW als Durchzügler sowie unregelmäßig als Brutvogel im Kreis Minden-Lübbecke; in den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Kuckuck	G-	G-			NZO-GmbH 2003, NZO-GmbH 2010	in fast allen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen; die Art ist ein Brutschmarotzer, das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten;	gut gegliederte Siedlungsrandstrukturen für die Art geeignet, Vorhandensein von geeigneten Wirtsvogelarten nicht ausgeschlossen;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Mäusebussard	G	G	x	sicher brütend	BK-4218-028	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen, Horstplatz in 10 - 20 m Höhe; Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	G-	G-	x	sicher brütend	NZO-GmbH 2003	Koloniebrüter, Lehmnesten an Gebäuden; Nahrungssuche an insektenreichen Gewässern und in offenen Agrarlandschaften;	Gebäude von der Planung nicht betroffen, keine Konflikte mit Fortpflanzungsstätten; B-Plangebiet nicht als Jagdhabitat geeignet, kein essentieller Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten;	treffen nicht zu
	Nachtigall	G	G	x	sicher brütend	NZO-GmbH 2003	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen; Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp; Reviergröße 0,2 - 2 ha;	im Siedlungsrandbereich zum Padersteinweg geeignete Habitate vorhanden;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Neuntöter	G	U	x	sicher brütend		extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern);	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Pirol	U-	U-	x	sicher brütend		bevorzugt werden lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder) besiedelt; gelegentlich auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen; Brutrevier ist zwischen 7-50 ha groß; Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Raubwürger	S	S	x	sicher brütend		in NRW sehr seltener Brutvogel und überwintert als Teilzieher zum Teil auch im Brutgebiet; Raubwürger der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler und Wintergäste; lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen; geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	G-	G-	x	sicher brütend		Charakterart für extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer; in typischen Großstadtlandschaften fehlt sie; Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude);	Gebäude von der Planung nicht betroffen, keine Konflikte mit Fortpflanzungs-stätten; B-Plangebiet als Jagdhabitat nicht geeignet und somit nicht als essentieller Habitatbestand-teil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten;	treffen nicht zu
	Rebhuhn	U	U	x	sicher brütend		kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland; Neststandorte in flachen Mulden am Boden; Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Rohrweihe	U	U	x	beobachtet zur Brutzeit		halboffene bis offene Landschaft mit Röhrichtbestand, Nahrungsflächen meist in Agrarlandschaft mit stillgelegten Äckern, unbef. Wegen und Saumstrukturen, Jagdreviere 1-15 km² groß; Brutplätze in Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Rotmilan	U	S	x	sicher brütend (erloschen nach 1990)		besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt; Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen; der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer);	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Schleiereule	G	G	x	sicher brütend	BK-4218-025	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme); Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker;	Gebäude von der Planung nicht betroffen, keine Konflikte mit Fortpflanzungsstätten; B-Plangebiet als Jagdhabitat nicht geeignet;	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	G	G	x	sicher brütend		ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder); hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe essentiell (Nahrung aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen); Brut- und Schlafbäume sind glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 Zentimeter Durchmesser (v. a. alte Buchen und Kiefern); Reviergröße 250 - 400 ha Waldfläche;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Sperber	G	G	x	sicher brütend	NZO-GmbH 2010	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe; kaum Besiedlung reiner Laubwälder; Brutplatz meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Nest in 4 - 18 m Höhe;	Fichtenbestände im Plangebiet vorhanden; Siedlungsrandbereich als Jagdgebiet geeignet;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Steinkauz	U	G	x	beobachtet zur Brutzeit		besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot; als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt; für Bodenjagd ist niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung; als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen genutzt;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Sumpfohreule	k.A.	G	x	Wintergast		in NRW regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast; Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete in Nord- und Osteuropa in offenen Dünen- und Moorlandschaften; als Rast- und Überwinterungsgebiete werden offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore genutzt, bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen; bekannte regelmäßige Rast- und Wintervorkommen in NRW u.a. VSG „Hellwegbörde“, „Senne“, „Lippeaue mit Ahsewiesen“;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Tafelente	k.A.	S	x	sicher brütend		tritt in NRW als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa, Russland und Südsandinavien auf; brütet an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc.; als Brutvogel in NRW sehr lokal im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser; Brutbestand ist nach einer Zunahme bis in die 1980er Jahre in den letzten Jahrzehnten wieder rückläufig und liegt bei etwa 50 Brutpaaren (2006);	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Teichrohrsänger	G	G	x	sicher brütend	NZO-GmbH 2003, NZO-GmbH 2010	an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen, Abgrabungsgewässern; Reviergröße unter 0,1 ha bei maximaler Siedlungsdichte bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha; Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 0,6 - 0,8 m Höhe;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Turmfalke	G	G	x	sicher brütend	BK-4218-028, NZO-GmbH 2003	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, meidet geschlossene Waldgebiete; Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdreviere (1,5 - 2,5 qkm groß) sind Dauergrünland, Äcker und Brachen;	Gebäude von der Planung nicht betroffen, keine Konflikte mit Fortpflanzungsstätten; B-Plangebiet als Jagdhabitat nicht geeignet;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Turteltaube	U-	U-	x	sicher brütend		offene, bis halboffene Parklandschaft; Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsflächen Acker, Grünland und schütter bewachsene Ackerbrachen, seltener im Siedlungsbereich (in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder auf Friedhöfen); Nest in Gehölzen in 1-5 m Höhe;	Garten- und Obstbaumwiesenbereiche für die Art geeignet;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)
	Uferschwalbe	G	G	x	sicher brütend		Koloniebrüter, benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm (Steilwände und Prallhänge an Flussumfern sowie Sand-, Kies oder Lößgruben), Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Wachtel	U	U	x	sicher brütend		Art der offenen, gehölzarmen Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, bevorzugt auf Standorten mit tiefgründigen Böden, wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Waldkauz	G	G	x	sicher brütend		lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Keine geeignete Höhlenquartiere vorgefunden; B-Plangebiet als Jagdhabitat nicht geeignet;	treffen nicht zu
	Waldohreule	G	G	x	sicher brütend		halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich; nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard; Ringeltaube); Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen; Reviergröße 20 - 100 ha;	B-Plangebiet als Jagdhabitat nicht geeignet, im Siedlungsbereich potenziell geeignete Fortpflanzungstätten;	Prüfung erforderlich (s. Kap. 4)

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Wasserralle	U	U	x	beobachtet zur Brutzeit	NZO-GmbH 2003	dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben; Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Wendehals	S	S	x	sicher brütend		in NRW tritt er als sehr seltener Brutvogel auf, war lange Zeit Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften; mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet; in NRW nur noch sehr vereinzelt, seit den 1990er Jahren sind nahezu alle Brutvorkommen erloschen; letzte regelmäßige Vorkommen in den VSG „Senne“ und „Wahner Heide“; Gesamtbestand wird auf weniger als 20 Brutpaare geschätzt (2000-2006);	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Wespenbussard	U	U	x	sicher brütend		Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in Afrika; seltener Brutvogel in NRW; regelmäßiger Durchzügler; besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; bevorzugen als Horststandorte hohe Bäume in geschlossenen Wäldern; Nahrungsgebiete überwiegend an Wald-rändern und Säumen, in offenen Grünland-bereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Wiesenpieper	G-	G-	x	sicher brütend	DE-4218-301	Lebensraum sind offene, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein; bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

Gruppe	Art	Erhaltungszustand in NRW *		MTB 4218	Status im MTB	weitere Nachweise **	Lebensraumansprüche der Art	Habitatstrukturen im B-Plangebiet	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
		Kontinental	Atlantisch						
Vögel	Ziegenmelker	S	S	x	sicher brütend		in NRW seltener Brutvogel; bewohnt ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Mooregebiete, Kiefern- und Wacholder-heiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden; als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege; in NRW nur noch sehr lokal v.a in Heide-gebieten und auf Truppenübungsplätzen; seit den 1960er Jahren sind Bestände stark rückläufig; Gesamtbestand wird auf 180-200 Brutpaare geschätzt (2000-2006);	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	G	G	x	sicher brütend		brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit;	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu
Weichtiere	Kleine Flussmuschel	k.A.	S	x	Art vorhanden	DE-4218-301, FT-00001-2001	bewohnen Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat; in NRW aktuell nur noch 2 Vorkommen mit Lebendfunden aus dem Einzugsbereich der Lippe (Kreis Paderborn) bekannt (2006); zusätzlich liegen vom Rhein aus dem Bereich Düsseldorf vereinzelt frische Schalenfunde vor (2006);	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden;	treffen nicht zu

* Erhaltungszustand in NRW - kontinentale / atlantische Region, ** BK = Biotopkataster LANUV NRW, DE = FFH-Gebiet, FT = Fundpunktkataster Tiere LANUV NRW; Erhebung NZO-GmbH (2003 und 2010); unbek. = Erhaltungszustand unbekannt, k.A. = keine Angaben zum Erhaltungszustand
grauer Hintergrund = aufgrund der Struktur des UG tatsächlich relevant

5. Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Planungsvorhaben

Der Bereich des B-Plangebietes wird überwiegend als Siedlungsgebiet (Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet) mit Straßenverkehrsflächen genutzt. Darüber hinaus sind neben einer Fläche für den Gemeinbedarf (Altenheim) auch unbebaute Flächen (nicht überbaute Grundstücksflächen und öffentliche Grünflächen mit Gehölzbestand) vorhanden.

Ziel der Planung ist eine Weiterentwicklung der Wohn- und Mischgebietsnutzung im Plangebiet. Der Bebauungsplan ermöglicht über eine bestandsorientierte Abgrenzung der Baugebiete sowie Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen (GRZ 0,4) eine maßvolle Nachverdichtung durch Neubauten im Bereich der ehemals gärtnerischen Betriebsanlage. Darüber hinaus sieht der B-Plan die Neuerschließung der Obstweide im Nordwesten und der Kleingartenanlage östlich des Altenheimes vor. Mit Ausnahme des Gärtnereigeländes sind in den zuvor genannten überplanten Bereichen höherwertige Biotopstrukturen (alte Obstbäume, Kleingartenanlage mit z. T. hoher Strukturvielfalt) vorhanden.

Aufgrund von Festsetzungen im B-Plan zur Erhaltung von Einzelbäumen sowie von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist zu ersehen, dass prägende Gehölzbestände nicht beseitigt werden sollen. Die innerhalb von Baufenstern vorhandenen und nicht zur Erhaltung festgesetzten Bäume können aufgrund des B-Planes jedoch jederzeit gerodet werden. Aus diesem Grunde wird im Rahmen der worst-case-Betrachtung auch der Verlust von Althölzern (mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbewohnender Arten) in die artenschutzrechtliche Beurteilung einbezogen. In der Eingriffsfläche westlich der Stichstraße Wilhelmshöhe wurden im überbaubaren Bereich tatsächlich ca. 50 Jahre alte Obstbäume kartiert (s. Karte 4). Die Gehölze in der Eingriffsfläche im Bereich der Kleingärten westlich der Straße Am Kalberdanz sind dagegen jünger und z. T. standortfremd.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen. Folgende Auswirkungen sind grundsätzlich zu erwarten:

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze);
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung;
- Bodenverdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen;
- Grundwasserabsenkungen und Untergrundabdichtungen;
- Mobilisierung von Schadstoffen;
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub);
- Baustellenverkehr auf Zubringerstraßen;

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch Erschließung, Gebäude und Flächenversiegelungen und resultieren durch die baulichen Anlagen selbst. Die Auswirkungen sind von langfristiger Dauer.

- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Verlust von Tierlebensräumen;
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung;
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte;
- Veränderung des Mikroklimas;

Die **betriebsbedingten Auswirkungen** ergeben sich aus der Gesamtnutzung des Gebietes. Da die Infrastruktur weitgehend vorhanden ist und die Verdichtung in den drei überplanten Bereichen im Vergleich zur Gesamtgröße gering ist, werden sich betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen) auf die drei geplanten Wohn- und Mischgebiete beschränken und nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Belastungen innerhalb des gesamten Plangebietes führen.

Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL).

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese sog. „Ampelbewertung“ (s. MUNLV 2007) gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-

oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Im Anhang wird für jede der potenziell vorkommenden und tatsächlich nachgewiesenen planungsrelevanten Arten eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erarbeitet. Dazu findet das vom LANUV entwickelte „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ Anwendung (MUNLV 2007, aktualisiert in Bezug auf Novellierung des BNatSchG März 2010), das alle rechtlich erforderlichen Beurteilungsschritte enthält. Die Ergebnisse der Protokollbögen werden im Folgenden kurz erläutert.

Laut Festsetzung des Bebauungsplanes sind innerhalb des B-Plangebietes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Flächen sind im B-Plan Nr. 179 III. Änderung dargestellt. Es handelt sich dabei um öffentliche Grünflächen im Nordwesten und Norden des Plangebietes, die sich jedoch zur Zeit noch in Privathand befinden. Gemäß dieser Festsetzung wird vorausgesetzt, dass in diesen Bereichen im Rahmen der Umsetzung Maßnahmen wie Baustelleneinrichtung, Lagerplätze etc. ausgeschlossen sind.

mögliche Auswirkungen auf Säugetiere

Dadurch dass zwischenzeitlich die Gebäude der ehemaligen Gärtnerei abgerissen wurden (Stand September 2010) und keine weiteren Gebäude mehr

zum Abbruch vorgesehen sind, kann für die typischen Gebäude bewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden.

Für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus sind die Gehölzstrukturen im Bereich der Obstweide sowie der Kleingärten grundsätzlich geeignet. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben potenziell von diesen Arten genutzte Habitate beseitigt werden bzw. die Arten während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit durch die Baumaßnahmen erheblich gestört werden.

Somit bestehen aufgrund der Biologie und der Lebensraumsansprüche der Fledermausarten der Tab. 4, die im Bereich der Baufelder des B-Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgebildet haben bzw. möglicherweise ausbilden können, **potenzielle Konflikte in Bezug auf Störung sowie Beeinträchtigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG). Zur **Abwendung der Verbotstatbestände** gemäß § 44 BNatSchG sind deshalb für Fledermäuse vorsorglich folgende Maßnahmen erforderlich:

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung potenzieller Höhlenbäume ist außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse in den Monaten Oktober bis März durchzuführen.

Kontrolle: Vor der Rodung von Höhlenbäumen sind die potenziellen Lebensstätten von erfahrenen Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse zu kontrollieren und die Tiere ggf. umzusiedeln.

Im Hinblick auf **potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten** werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Störungen während der Fortpflanzungszeiten vermieden [§ 44 (1) Nr. 2]; ebenso die Tötung von überwinternden Individuen [§ 44 (1) Nr. 1].

Baumaßnahmen, die mit intensiver Mobilität von Baufahrzeugen einhergehen, sind darüber hinaus möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Da die Arten dämmerungs- und nachtaktive sind, sind diese Bauarbeiten auf die Tagesstunden (abends bis zur Dämmerung, morgens nach Beginn der Dämmerung) zu beschränken. Somit kann sehr weitgehend vermieden werden, dass Tiere während der Bauzeiten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges verletzt oder getötet werden [§ 42 (1) Nr. 1].

Der **Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der gebäude- und höhlenbewohnenden Arten durch Beseitigung von Gebäuden bzw. durch Rodung von Höhlenbäumen ist jedoch **nicht vollkommen auszuschließen** [§ 42 (1) Nr. 3]. Es liegt aber **trotzdem kein Verbotstatbestand** vor, da mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die Habitatstrukturen im Gebiet nicht essentiell für den Fortbestand der lokalen

Populationen sind und geeignete Fortpflanzungsstätten sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im Umfeld in ausreichendem Umfang vorhanden sind. So liegt das B-Plangebiet in der Nachbarschaft des Padertales mit teilweise ausgeprägter Auwaldstruktur. Westlich des Plangebietes liegt die Almeaue zwischen Schloss Neuhaus und Almelhof am westlichen Rand von Paderborn, auch hier ist von einem guten Höhlenangebot auszugehen.

Aufgrund des innerstädtisch geprägten Siedlungscharakters mit hohen Lärmimmissionen und trotz der eingestreuten Obst-, Klein- und Ziergärten, Grünlandbrachen und Baumgruppen ist nicht zu erwarten, dass das Plangebiet insgesamt in hohem Maße als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird. Hohe Jagdaktivitäten wurden innerhalb des Plangebietes in Bereichen registriert, in denen keine Änderungen des aktuellen Bestandes vorgesehen sind. Die höchsten Aktivitäten jagender Fledermäuse wurden entlang des Padersteinwegs und damit außerhalb des B-Plangebietes festgestellt (s. Karte 2). Die Jagdgebiete sind nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn der Fortpflanzungserfolg und die Jungenaufzucht der lokalen Population vom Erhalt dieser Flächen abhängig ist. Aufgrund der Struktur und Größe des Plangebietes und der Ausweichmöglichkeiten in die umgebende freie Landschaft, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die **Nahrungsräume des B-Plangebietes nicht essentiell für den Fortbestand der lokalen Populationen der tatsächlich oder potenziell vorkommenden Fledermausarten** sind. Die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt** somit im räumlichen Zusammenhang auch **weiterhin bestehen** [§ 44 (5) BNatSchG].

Unter der Voraussetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsvorhaben **keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände auslöst** und der vorhandene **Erhaltungszustand der lokalen Population der beurteilten Fledermausarten gewährleistet bleibt**.

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Maßnahme eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen eintritt.

mögliche Auswirkungen auf Vögel

Die in der Tab. 3 aufgeführten (grau hinterlegten) potenziell im B-Plangebiet vorkommenden oder tatsächlich nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten nutzen die unterschiedlichen Biotopstrukturen des Gebietes: Kleingärten mit hoher Strukturvielfalt als Brut- und Nahrungshabitat, hohe Einzelbäume und Baumhöhlen, Althölzer, Gebüsche und Heckenstrukturen oder Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Brachflächen und vegetationsarme Saumstrukturen als Jagd- und Nahrungsgebiet sowie die nordöstlich angrenzende Aue (außerhalb des B-Plangebietes).

Die artenschutzrechtlich für das B-Plangebiet relevanten Arten sind typische Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub- und Mischwäldern in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen sowie der im Siedlungsbereich vorhandenen strukturreichen Parkanlagen, alter Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand.

Unter diesen Arten der strukturreichen Siedlungsrandgebiete befinden sich gebüschbrütende Arten sowie Arten, welche in Baumhöhlen oder an Gebäuden brüten oder Horste auf hohen Bäumen anlegen. Da im Bereich der überbaubaren Flächen des B-Plangebietes Teilbereiche der Obstweide mit alten Obstbäumen sowie der Kleingärten mit hoher Strukturvielfalt überbaut werden sollen, werden potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebüsch- und höhlenbrütenden Arten zerstört.

Für die nachfolgend in Tab. 4 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten, die im Bereich der Baufelder des B-Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgebildet haben bzw. potenziell ausbilden können, sind **zur Abwendung der Verbotstatbestände** gemäß § 44 BNatSchG vorsorglich folgende Maßnahmen erforderlich:

Vermeidungsmaßnahmen für planungsrelevante Vogelarten

Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung, Beseitigung der Vegetation, Rodung der Bäume, Abschieben von Oberboden) müssen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Arten (d. h. außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende September) durchgeführt werden.

Im Hinblick auf **potenzielle Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Brutzeit durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit gestört werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Es kann **nicht ausgeschlossen** werden, dass **potenzielle Fortpflanzungsstätten** durch die geplante Bebauung **beseitigt werden** [§ 44 (1) Nr. 3]. Für die planungsrelevanten Arten sind aber mit Sicherheit in den weiteren Bereichen des B-Plangebietes sowie in den östlich und nordöstlich angrenzenden Auwaldbereichen der Pader vergleichbare Habitatausstattungen für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate der Arten vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die **ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten** auch **weiterhin erfüllt** [§ 44 (5)] und es wird **kein Verbotstatbestand** ausgelöst.

Durch die geplanten Maßnahmen gehen **potenziell genutzte Nahrungsreviere verloren**. Die Beseitigung von Gebüsch und Sträuchern ist für die planungsrelevanten Arten **Kuckuck, Nachtigall, und Turteltaube** von Bedeutung. Die geplante Rodung von Bäumen hingegen ist vor allem für die planungsrelevanten Arten **Kleinspecht (Höhlenbrüter) sowie Sperber und Waldohreule (Horstbrüter)** von Bedeutung. Des Weiteren gehen in Teilbereichen Nahrungshabitate wie Wiesen und vegetationsarme Flächen durch Flächenversiegelung verloren.

Für Greifvögel und Eulen gilt, dass sie überwiegend sehr große Jagdreviere ausbilden, so dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die überplanten Flächen für diese Arten **keinen essentiellen Teillebensraum für die Jagd und die Jungenaufzucht** darstellen. Durch die unmittelbar angrenzenden

Auwaldbereiche entlang der Pader und weiterer Feldgehölze in der Umgebung ist auch sichergestellt, dass für die weiteren Arten **ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Jagd** erhalten bleiben. Für die hier betrachteten Arten ergeben sich durch das Planungsvorhaben unter Beachtung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen **keine artenschutzrechtlichen Konflikte**.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Vogelarten abzuwenden. Die Bauzeitenbeschränkung zwischen März und September kommt auch den weiteren potenziellen, aber nicht planungsrelevanten Brutvogelarten und Nahrungsgästen im Plangebiet zugute.

Alle oben genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten abgeleitet. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben ausgelöst.

Beeinträchtigungen und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von möglichen essentiellen Nahrungs- und Jagdhabitaten der streng und besonders geschützten Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 ist deshalb nicht erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle 4 fasst die Beurteilung der Verbotstatbestände der potenziell im Bereich des Plangebietes vorkommenden und nachgewiesenen planungsrelevanten Arten zusammen.

Tab. 4: Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände der im B-Plangebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Gruppe	Art	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG				Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	CEF-Maßnahmen erforderlich	Abwendung Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen möglich	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich
		(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)				
Säugetiere	Braunes Langohr	-	-	+	-	ja	nein	ja	nein
	Breitflügelfledermaus	-	-	-	-	ja	nein	ja	nein
	Fransenfledermaus	-	-	+	-	ja	nein	ja	nein
	Große Bartfledermaus	-	-	-	-	ja	nein	ja	nein
	Großer Abendsegler	-	-	-	-	ja	nein	ja	nein
	Kleine Bartfledermaus	-	-	-	-	ja	nein	ja	nein
	Zwergfledermaus	-	-	-	-	ja	nein	ja	nein
Vögel	Kleinspecht	-	-	+	-	ja	nein	ja	nein
	Kuckuck	-	-	+	-	ja	nein	ja	nein
	Nachtigall	-	-	-	-	ja	nein	ja	nein
	Sperber	-	-	+	-	ja	nein	ja	nein
	Turteltaube	-	-	+	-	ja	nein	ja	nein
	Waldohreule	-	-	+	-	ja	nein	ja	nein

+ = Verbotstatbestand nicht auszuschließen; - = Verbotstatbestand trifft nicht zu

6. Literatur

- Feldmann, R., Hutterer, R. & H. Vierhaus (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen (3. Fassung).- In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.Fassg., LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324
- LÖBF NRW (1999): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- Schr.R. LANUV Bd. 17
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- Düsseldorf, 257 S.
- NZO-GmbH (2003): Gewässerökologische Optimierungsmöglichkeiten an der Pader zwischen Heierswall und Padersee.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Stadtentwässerungsbetriebes Paderborn, Bielefeld
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2008, 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.), erschienen im März 2009
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

7. Anhang

Protokolle zur artenschutzrechtlichen Beurteilung

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">4218</td></tr></table>	4218
V						
3						
4218						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch die mögliche Rodung von Höhlenbäumen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt beseitigt. Tötungen und Störungen von Individuen werden durch Baumkontrollen vor der Rodung und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Mögliche bauzeitliche Störungen werden durch Bauzeitenbeschränkung auf Tagesstunden gemindert. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches mit Gärten erhalten bleibt. Ferner sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Paderaue und in der freien Landschaft vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Durchführung möglicher Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, Kontrolle möglicher Höhlenbäume auf ggf. überwinternde Fledermäuse unmittelbar vor der Rodung, Bauzeiten möglichst auf Tagesstunden beschränken 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☒ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja						
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein						
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; height: 30px; text-align: center; margin-top: 10px;">4218</table>
V					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Keine Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da keine weiteren Gebäude abgerissen werden. Mögliche bauzeitliche Störungen im potenziellen Jagdhabitat werden durch Bauzeitenbeschränkung auf Tagesstunden gemindert. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches mit Gärten erhalten bleibt. Ferner sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Paderau und in der freien Landschaft vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten möglichst auf Tagesstunden beschränkt 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein					
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme					
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja					
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen					
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein					
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein					
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein					

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4218</td></tr></table>	4218
3						
3						
4218						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Durch die mögliche Rodung von Höhlenbäumen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt beseitigt. Tötungen und Störungen von Individuen werden durch Baumkontrollen vor der Rodung und eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Mögliche bauzeitliche Störungen werden durch Bauzeitenbeschränkung auf Tagesstunden gemindert. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches mit Gärten erhalten bleibt. Ferner sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Paderaue und in der freien Landschaft vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Durchführung möglicher Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit, Kontrolle möglicher Höhlenbäume auf ggf. überwinternde Fledermäuse unmittelbar vor der Rodung, Bauzeiten möglichst auf Tagesstunden beschränken 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☒ ja ☐ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja						
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein						
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4218</td></tr></table>	4218			
2									
2									
4218									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Keine Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da keine weiteren Gebäude abgerissen werden. Mögliche bauzeitliche Störungen im potenziellen Jagdhabitat werden durch Bauzeitenbeschränkung auf Tagesstunden gemindert. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches mit Gärten erhalten bleibt. Ferner sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Paderau und in der freien Landschaft vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten möglichst auf Tagesstunden beschränkt 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein									
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja									
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein									
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein									
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein									

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	3	I	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4218</td></tr></table>	4218
3						
I						
4218						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig (ATL) ☒ gelb ungünstig / unzureichend (KON) ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bau- und anlagebedingt nicht beseitigt. Mögliche bauzeitliche Störungen der Jagdhabitate werden durch Bauzeitenbeschränkung auf Tagesstunden gemindert. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches mit Gärten erhalten bleibt. Ferner sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Paderau und in der freien Landschaft vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Bauzeiten möglichst auf Tagesstunden beschränken 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja						
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein						
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4218</td></tr></table>	4218
3						
3						
4218						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Keine Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da keine weiteren Gebäude abgerissen werden. Mögliche bauzeitliche Störungen im potenziellen Jagdhabitat werden durch Bauzeitenbeschränkung auf Tagesstunden gemindert. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches mit Gärten erhalten bleibt. Ferner sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Paderau und in der freien Landschaft vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten möglichst auf Tagesstunden beschränkt 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja						
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Keine Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da keine weiteren Gebäude abgerissen werden. Mögliche bauzeitliche Störungen im potenziellen Jagdhabitat werden durch Bauzeitenbeschränkung auf Tagesstunden gemindert. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter des innerstädtischen Siedlungsbereiches mit Gärten erhalten bleibt. Ferner sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der angrenzenden Paderau und in der freien Landschaft vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten möglichst auf Tagesstunden beschränkt 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja			
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein			
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein			
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleinspecht (<i>Dendrocopus minor</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>V</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4218</td></tr> </table>	4218			
V									
3									
4218									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
2010 konnte ein Revier in der Paderau im Umfeld des Plangebietes festgestellt werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potenzielle Nahrungshabitate werden bau- und anlagebedingt tlw. in Anspruch genommen, sind aber keinesfalls essentiell für die Erhaltung der lokalen Population, da ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld (Paderau) vorhanden sind. Tötungen und Störungen von Individuen werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebietes (Paderau) vorhanden. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da Charakter der innerstädtischen Siedlung mit Gärten erhalten bleibt. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5. „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein						
b) Nur wenn Frage 5. „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>V</td> </tr> <tr> <td>3</td> </tr> </table> Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>4218</td> </tr> </table>	V	3	4218
V						
3						
4218						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
2010 konnte ein Revier in der Paderau im Umfeld des Plangebietes festgestellt werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potenzielle Nahrungshabitate werden bau- und anlagebedingt tlw. in Anspruch genommen, sind aber keinesfalls essentiell für die Erhaltung der lokalen Population, da ausreichend Habitate in der östlich angrenzenden Paderau vorhanden sind. Störungen während der Fortpflanzungszeit werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Paderau) des Plangebietes vorhanden. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter der innerstädtischen Siedlung mit Gärten erhalten bleibt. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein			
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme						
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja				
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen						
a) Nur wenn Frage 5. „ja“						
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein			
b) Nur wenn Frage 5. „ja“						
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein			
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Während 2003 noch 2 Reviere in der Aue nördlich des Plangebietes nachgewiesen wurden (NZO-GMBH 2003), konnte 2010 kein Revier im Umfeld des Plangebietes festgestellt werden. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bau- und anlagebedingt ausgeschlossen, da sich die für die Art geeigneten Habitatstrukturen im Bereich der dem B-Plangebiet angrenzenden Paderau befinden, die von der Planung nicht berührt wird. Störungen während der Fortpflanzungszeit werden zudem durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Aue vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5. „ja“			
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5. „ja“			
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☒ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
2010 konnte ein Individuum als Nahrungsgast im Übergangsbereich des Plangebietes zur Paderau beobachtet werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potenzielle Nahrungshabitate werden bau- und anlagebedingt tlw. in Anspruch genommen, sind aber keinesfalls essentiell für die Erhaltung der lokalen Population, da ausreichend Habitate im Umfeld vorhanden sind. Tötungen und Störungen von Individuen werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten innerhalb und im Umfeld (Paderau) des Plangebietes vorhanden. Nach Umsetzung der Planungen sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da der Charakter der innerstädtischen Siedlung mit Gärten erhalten bleibt. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5. „ja“			
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5. „ja“			
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4218</td></tr></table>	4218			
3									
2									
4218									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potenzielle Nahrungshabitate werden bau- und anlagebedingt tlw. in Anspruch genommen, sind aber keinesfalls essentiell für die Erhaltung der lokalen Population, da ausreichend Habitate im Umfeld vorhanden sind. Störungen während der Fortpflanzungszeit werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein						
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme									
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja							
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen									
a) Nur wenn Frage 5. „ja“									
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein						
b) Nur wenn Frage 5. „ja“									
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein						

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☒ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie potenzielle Nahrungshabitate werden bau- und anlagebedingt tlw. in Anspruch genommen, sind aber keinesfalls essentiell für die Erhaltung der lokalen Population, da ausreichend Habitate im Umfeld vorhanden sind. Störungen während der Fortpflanzungszeit werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Bauzeitliche Vergrämungen sind möglich, jedoch sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Population nicht beeinträchtigt.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements -			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5. Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5. „ja“			
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5. „ja“			
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz (01. März 2010).

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.